

Landratsamt Stollberg

Freistaat Sachsen
Dezernat VII
Bauwesen, Wohnungswesen,
Umweltschutz
- Untere Wasserbehörde -

VII Bauwesen, Wohnungswesen, Umweltschutz
- Untere Wasserbehörde -

Abwasserzweckverband
"Steegenwiesen"
Gärtnererieweg 13 b

09366 Stollberg

59 262

NÜW/gu

03.03.1994

Wasserrechtlicher Bescheid - Reg.-Nr. 51/II/22/004/94

- I. Auf Antrag erhält der Abwasserzweckverband "Steegenwiesen" für eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654, geändert durch Gesetz vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205) gemäß der §§ 7 und 7a WHG in Verbindung mit § 13 des Sächs. Wassergesetzes (Sächs. WG) vom 23.02.1993 (Sächs. GVBl. Nr. 13/93) die wasserrechtliche

E r l a u b n i s

für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus dem RÜB 7 in den Vorflutgraben zur Würschnitz sowie die wasserrechtliche

G e n e h m i g u n g

nach § 67 des Sächs. Wassergesetzes in Verbindung mit § 18 b des WHG zum Bau und Betrieb des Ortshauptsammlers Autobahn und des Regenüberlaufbeckens 7 unter Maßgabe nachfolgender Auflagen.

II. Antragsunterlagen

- Entwurf des Ing.-Büro Helmreich und Partner für die Abwasseranlage Stollberg - Einzugsgebiet Regenüberlaufbecken 7 vom 15.03.1993
- Fachstellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz zum RÜB 7 vom 21.06.1993
- Zeichnungssatz
- Lageplan M 1:1000

III. Art, Umfang und örtliche Lage der Nutzung

1. Art der Nutzung:

Entlastung der Sammler zur Kläranlage Niederdorf bei Regenwetter

2. Umfang der Nutzung:

Das Einzugsgebiet umfaßt etwa 81 ha, die reduzierte Einzugsfläche ca. 33 ha. Der mittlere Befestigungsgrad liegt bei 0,41.

Für das Gewerbegebiet 1 sind 1600 EGW einzuplanen. Es umfaßt den Bereich von der Alten Zwickauer Straße und verläuft entlang der Autobahn A 72 in Richtung Chemnitz. Erfasst werden alle zwischen dem Höhenrücken zur Stadt Stollberg und zur Autobahn gelegenen Flächen, die bis zur Eisenbahnlinie Stollberg-Oelsnitz in westliche Richtung geneigt sind.

Bemessungsmerkmale des RÜB 7:

Zulauf: DN 1000
Gefälle 40 ‰
 Q_{voll} 4715 l/s

Schwellenhöhe: 428,07 m Trennbauwerk
427,60 m Klärüberlauf

Schwellenlänge: 11,4 m

Weiterführender Schmutzwasserkanal: DN 200

Drossel: Elektroschieber

Trockenwetterabfluß: 5,47 l/s

Q_{krit} : 522,1 l/s

Einleitungskanal: DN 700 Trennbauwerk
DN 1000 Klärüberlauf

Gefälle 25 ‰

$Q_{\text{BÜ}}$ 979,00 l/s

Q_{voll} 1457,00 l/s

$Q_{\text{KÜ}}$ 2359,00 l/s

Q_{voll} 3726,00 l/s

Vorfluter: Mittlerer Niedrigwasserabfluß

MNQ 434 l/s

3. Örtliche Lage der Gewässernutzung:

Gewässer: Würschnitz

Gemeinde: Stollberg

Gemarkung: Stollberg

Landkreis: Stollberg

Flurstück Nr. 1169/1

Top. Karte: M-33-38-D-c-1

h 56 23 530 r 33 42 670

IV. Auflagen

1. Das Gebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern.
2. Das RÜB 7 ist als Durchlaufbecken im Nebenschluß zu bauen.
3. Das RÜB 7 ist nach den Berechnungsgrundlagen des ATV-Arbeitsblattes 128 mit einem wirksamen Volumen von 600 cbm zu errichten.
4. Der für die Entlastung vorgesehene Vorflutgraben ist auszubauen. Dafür ist ein gesondertes Projekt zu erstellen.
5. Das Mischwasser ist gedrosselt über einen Elektroschieber dem RÜB 7 zuzuführen.
Für die voll wirksame Funktionsweise der Beckenreinigungstechnologie ist der Nachweis durch das Projektierungsbüro vor Nutzung des RÜB 7 zu erbringen und der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
6. Die Abgabe des Mischwassers erfolgt mittels Pumpwerk zum RÜB 6.
7. Die Planänderung (Druckrohrleitung zum RÜB 6) ist nachvollziehbar zu begründen und wirtschaftlich gegenüber der bisherigen Planung nachzuweisen.
8. Die Rohrverlegungen sind gemäß den geltenden DIN-Vorschriften vorzunehmen.
9. Der Nachweis der Einhaltung der Trockenwetter-Mindestfließgeschwindigkeit bzw. Funktionssicherheit der Kanäle ist zu führen.
10. Die Trassenführung des Hauptkanales ist im Abstand von 40 m zur Autobahn, auch im Bereich der Trinkwasserbehälter, vorzunehmen und mit dem zuständigen Autobahnamt abzustimmen. Die Abstimmungsprotokolle sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
11. Bei geplanter Nutzung von Altkanalisation ist deren Zustand durch Videountersuchung festzustellen und ggf. zu erneuern.
12. Unverschmutzte Dach- und Oberflächenwässer sind nach Möglichkeit in den Grundstücken zu versickern bzw. der Abfluß ist in geeigneter Weise zu vergleichmäßigen. Die maximalen Abflussmengen für die einzelnen Erschließungs-

abschnitte sind im Bebauungsplan explizit auszuweisen. Der für die Dimensionierung der Sammler zugrundegelegte Abflußbeiwert $\psi = 0,4$ ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung unbedingt einzuhalten.

13. Die Gestaltung des Grundstücks für das Regenüberlaufbecken ist in die landschaftsgestalterische Ortskonzeption einzubeziehen.
14. Die Abwasseranlagen sind ordnungsgemäß instandzuhalten und ihre ständige Funktionstüchtigkeit ist zu gewährleisten. Verantwortlich dafür zeichnet der Beseitigungspflichtige.
15. Bei Änderung der dem Bescheid zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen wird dieser ungültig.
16. Die Genehmigung ersetzt nicht Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.

V. Bauausführung, Bauabnahme

Der Unternehmensträger hat die gesamten Maßnahmen projekt- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Vor Ausschreibung und Baubeginn ist ein durchgehendes Baugrundgutachten, besonders für die tieferen Baugrubenbereiche, erstellen zu lassen und entsprechend auszuwerten. Die Bemessung der Rohrlagerungsart ist vor Ort während der Bauausführung vorzunehmen und zu dokumentieren.

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn jeweils die von einem Prüfamte für Baustatik (anerkannter Prüffingenieur für Baustatik) geprüften Sicherheitsnachweise dem Landratsamt Stollberg vorliegen und die Prüfung keine Bedenken gegen die Standsicherheit ergeben hat.

Die Belange der Arbeitssicherheit und sicherheitstechnischen Ausrüstungen sind in der Bauausführungsplanung nachzuweisen und bei der Abnahme und Funktionsprobe des Regenüberlaufbeckens durch einen Sachverständigen zu prüfen. Durch diese Verfahrensweise wird den derzeit geltenden wasserbaurechtlichen Forderungen im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis ausreichend Rechnung getragen.

Mit Bekanntgabe des Abnahmetermi- nes ist gleichzeitig die Dokumentation der fernsehtechnischen Befahrung von Kanalbauten dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz vorzulegen.

VI. Begründung

Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Stollberg ist gemäß Zuständigkeitsverordnung zum Sächsischen Wassergesetz vom 22.04.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22/93) örtlich und sachlich zuständig.

Die Errichtung des RÜB 7 ist Bestandteil des Generalentwässerungsplanes des Abwasserzweckverbandes "Steegenwiesen" für die Stadt Stollberg. Die anfallenden Abwässer aus dem Gewerbegebiet 1 und dem Wohngebiet "Sonnenstraße" werden mittels Pumpwerk in eine Druckleitung dem Regenüberlaufbecken 6 und anschließend der Kläranlage Niederdorf zugeführt.

Die Abwasserbehandlung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

VII. Gebühr

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15.04.1992 wird keine Gebühr erhoben.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Stollberg, Uhlmannstraße 1-3, 09366 Stollberg zu erheben.

Herrmann
Dezernatsleiter




Roscher
Amtsleiter